

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
(§ 54 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG)

zwischen

**der Gemeinde Rheinhausen, Hauptstraße 95, 79365 Rheinhausen,
vertreten durch den Bürgermeister**

und

**dem Landschaftserhaltungsverband Landkreis Emmendingen e.V. (LEV),
Schwarzwaldstraße 4, 79312 Emmendingen, vertreten durch den Vereinsvorsit-
zenden**

und

**dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landratsamt
Emmendingen, Untere Naturschutzbehörde, Bahnhofstraße 2-4,
79312 Emmendingen, dieses vertreten durch den
Leiter des Amtes für Bauen und Naturschutz**

Vorbemerkung

Die Gemeinde Rheinhausen beabsichtigt, den Bebauungsplan „Bürgerzentrum – Erweiterung II“ aufzustellen. Gem. § 1a BauGB sind die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugleichen. Innerhalb des Satzungsgebietes ist ein Ausgleich der Eingriffe nicht vollständig möglich. Aus diesem Grund sollen die drei externen Maßnahmen E1 – E3 das Kompensationsdefizit ausgleichen, bzw. entsprechende Alternativmaßnahmen durchgeführt werden.

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag dient der Sicherung der bebauungsplanexternen Kompensationsmaßnahmen entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG.

§ 1

- (1) Die Gemeinde Rheinhausen verpflichtet sich, spätestens mit Beginn der ersten Erschließungs- oder Bauarbeiten im Rahmen des Bebauungsplans „Bürgerzentrum – Erweiterung II“ die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen E1 – E3 entsprechend den als Anlage beigefügten Maßnahmenbeschreibungen mit Karte zu beginnen.
- (2) Sollte die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen E1 und/oder E2 aus rechtlichen oder anderen Gründen nicht möglich sein, können andere mit der Unteren Naturschutzbehörde zuvor abgestimmte Kompensationsmaßnahmen diese ersetzen. Der hierzu er-

forderliche Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages hat vor Beginn der ersten Erschließungs- oder Baumaßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans „Bürgerzentrum – Erweiterung II“ zu erfolgen.

- (3) Für den Fall, dass die Umsetzung der Maßnahmen E1 und E2 aus rechtlichen oder anderen Gründen bis zum Beginn der ersten Erschließungs- oder Bauarbeiten im Rahmen des Bebauungsplans „Bürgerzentrum – Erweiterung II“ nicht möglich ist und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde keine anderen Kompensationsmaßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig gefunden werden können, verpflichtet sich die Gemeinde Rheinhausen durch den LEV entsprechende Kompensationsmaßnahmen umzusetzen zu lassen. Die dem LEV hierfür entstehenden Kosten i. H. v. 17.711,81 € werden von der Gemeinde Rheinhausen getragen.
- (4) Die Verpflichtung zur Entwicklung und Pflege der Kompensationsflächen gilt ab deren Herstellung.
- (5) Nach Abschluss der Maßnahmen zur Herstellung und nach Etablierung der Pflanzenbestände durch die Pflegemaßnahmen ist das angestrebte Aufwertungsziel erreicht. Die Gemeinde Rheinhausen verpflichtet sich, diesen Status dauerhaft zu erhalten. Es besteht Einigkeit, dass qualitative und quantitative Verschlechterungen entsprechend den Vorschriften der Eingriffsregelung in den §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz einen erneuten, ausgleichspflichtigen Eingriff darstellen würden.

§ 2

Für den Fall, dass die Umsetzung der Maßnahmen E1 und E2 aus rechtlichen oder anderen Gründen bis zum Beginn der ersten Erschließungs- oder Bauarbeiten im Rahmen des Bebauungsplans „Bürgerzentrum – Erweiterung II“ nicht möglich ist und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde keine anderen Kompensationsmaßnahmen nach Abs. 2 rechtzeitig gefunden werden können, verpflichtet sich der LEV für die Gemeinde Rheinhausen die notwendigen Kompensationsmaßnahmen umzusetzen.

§ 3

Tritt der angestrebte Erfolg der Ersatzmaßnahme für Natur und Landschaft nicht ein, kann die Untere Naturschutzbehörde die Änderung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festlegen. Der Aufwand, der der Gemeinde Rheinhausen durch die Änderungen entstehen kann, darf nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

§ 4

Das Land Baden-Württemberg verpflichtet sich, die vertragsgemäße Ausführung der Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft anzuerkennen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Bürgerzentrum – Erweiterung II“ entstehen.

§ 5

Die Gemeinde Rheinhausen verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages die Übermittlung der Daten für das Kompensationsverzeichnis an die Untere Naturschutzbehörde auf elektronischem Weg (§ 5 Kompensationsverzeichnis-Verordnung) entsprechend § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz vorzunehmen.

§ 6

Für den Fall, dass der diesem Vertrag zugrundeliegende Bebauungsplan nicht realisiert wird, können die darin vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen in beiderseitigem Einvernehmen dem Ökokonto der Gemeinde Rheinhausen gutgeschrieben werden.

§ 7

Die Gemeinde Rheinhausen unterwirft sich gemäß § 61 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz der sofortigen Vollstreckung, falls den Pflichten der §§ 1, 3 und § 5 dieses Vertrages nicht nachgekommen wird.

§ 8

- (1) Für den Fall, dass die Gemeinde Rheinhausen das Eigentum an ihren in § 1 genannten Flächen durch Rechtsgeschäft (z. B. Verkauf oder Schenkung) einem anderen verschafft, wird folgendes vereinbart: Die Gemeinde Rheinhausen verpflichtet sich, vertraglich sicherzustellen, dass die Pflichten der §§ 1 und 3 auf den neuen Eigentümer übergehen. Sie hat der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach dem Eigentumsübergang den Vertrag bzw. die vertragliche Regelung einschließlich Name und Adresse des neuen Eigentümers vorzulegen, nach der der neue Eigentümer die Pflichten aus diesem Vertrag übernimmt.
- (2) Für den Fall einer Neuordnung der Eigentumsverhältnisse in Bezug auf die in § 1 genannten Flächen im Rahmen einer Flurneuordnung oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Verfahrens hat die Gemeinde Rheinhausen als Beteiligte an diesem Verfahren darauf hinzuwirken, dass die Pflichten aus diesem Vertrag auch den neuen Eigentümer treffen. Sie hat insbesondere die für die Durchführung des Verfahrens zuständige Behörde oder Stelle über diesen Vertrag zu informieren. Sie hat einen eventuellen Eigentumsübergang vorher der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und dabei auch Name und Adresse des neuen Eigentümers mitzuteilen.
- (3) Sofern die Gemeinde Rheinhausen ihren Pflichten nach Absatz 1 oder Absatz 3 nicht nachkommt, hat die Untere Naturschutzbehörde ihr gegenüber Anspruch auf Ersatz für Kosten und Aufwendungen, die durch einen dann erforderlichen ersatzweisen naturschutzrechtlichen Ausgleich verursacht werden.

§ 9

Für diesen Vertrag wird gemäß der Rechtsverordnung des Landratsamtes Emmendingen über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als Untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) in der derzeit geltenden Fassung nach Ziffer 55.40.02.07 eine Gebühr in Höhe von 417,90 € festgesetzt.

Die Gebühr wird mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

Hinweis: Werden Flächen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages für die Kompensation von Eingriffen oder zur Durchführung von CEF-Maßnahmen in Anspruch genommen, darf eine Förderung dieser Flächen über den Gemeinsamen Antrag (FAKT, Landschaftspflege-richtlinie) nicht erfolgen. Die unzulässige Förderung könnte für den Antragsteller Rückzahlungen und Sanktionen (z. B. wegen Subventionsbetruges) zur Folge haben.

Rheinhausen, den

Emmendingen, den

Für die Gemeinde Rheinhausen

Für das Land Baden-Württemberg

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Ben Berger
Leiter Amt für Bauen und Naturschutz

Emmendingen, den

Hanno Hurth, Landrat
Vorsitzender des Landschaftserhaltungs-
Verbandes Landkreis Emmendingen e. V.